

Whistleblowing Richtlinie

Gültig ab 22.12.2025

öffentlich

Copyright © Fabasoft International Services GmbH, 2025. Alle Rechte vorbehalten. Alle verwendeten Hard- und Softwarenamen sind Handelsnamen und/oder Marken der jeweiligen Hersteller.

Diese Unterlagen sind öffentlich. Durch die Übermittlung und Präsentation dieser Unterlagen alleine werden keine Rechte an unserer Software, an unseren Dienstleistungen und Dienstleistungsergebnissen oder sonstigen geschützten Rechten begründet.

Die Weitergabe, Veröffentlichung oder Vervielfältigung ist nicht gestattet.

Inhalt

1 Zweck.....	3
2 Anwendungsbereich.....	3
2.1 Persönlicher Anwendungsbereich.....	3
2.2 Sachlicher Anwendungsbereich.....	4
2.3 Was Whistleblowing nicht ist	4
3 Einrichtung einer Whistleblowing Ombudsstelle.....	4
3.1 E-Mail oder persönlich.....	4
3.2 Kommunikation über das bestehende Hinweisgebersystem.....	5
4 Vorfallsmanagement.....	5
5 Schutz vor Repressalien.....	5
6 Datenschutzrechtliche Erwägungen.....	6

1 Zweck

Die Fabasoft Whistleblowing Policy dient der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zum Schutz von Hinweisgeber:innen. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der EU-Whistleblowing-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2019/1937) sowie der jeweiligen nationalen Umsetzungsgesetze.

Das nachfolgend dargestellte Whistleblowing-System soll

- Hinweise auf Fehlverhalten ermöglichen und fördern,
- die Hinweisgeber:innen und sonstige Betroffene unterstützen und schützen,
- sicherstellen, dass Hinweisen zügig und professionell nachgegangen wird,
- die Struktur und Kultur der Organisation verbessern und
- das Risiko von Fehlverhalten senken.

Die vorliegende Policy gilt für die gesamte Fabasoft Gruppe.

2 Anwendungsbereich

2.1 Persönlicher Anwendungsbereich

Die interne Meldestelle für Whistleblower steht allen Hinweisgeber:innen im Sinne der EU-Whistleblowing-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2019/1937) sowie der jeweiligen nationalen Umsetzungsgesetze zur Verfügung.

Darunter sind Personen zu verstehen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten mit dem jeweiligen Unternehmen in Kontakt stehen und in diesem Kontext Informationen über relevante Rechtsverstöße erlangt haben, insbesondere:

- Arbeitnehmer:innen
- Selbständige
- Anteilseigner:innen und Personen, die dem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan eines Unternehmens angehören
- Personen, die unter der Aufsicht und Leitung von Auftragnehmer:innen, Unterauftragnehmer:innen und Lieferant:innen arbeiten

Zu beachten ist, dass sich der persönliche Anwendungsbereich nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht in Einzelheiten unterscheiden kann.

2.2 Sachlicher Anwendungsbereich

Es können alle Verstöße gemeldet werden, die in den Anwendungsbereich der EU-Whistleblowing-Richtlinie oder deren jeweiligen nationalen Umsetzungsgesetze fallen. Dies umfasst insbesondere folgende Bereiche:

- i. öffentliches Auftragswesen,
- ii. Finanzdienstleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
- iii. Produktsicherheit und -konformität,
- iv. Verkehrssicherheit,
- v. Umweltschutz,
- vi. Strahlenschutz und kerntechnische Sicherheit,
- vii. Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz,
- viii. öffentliche Gesundheit,
- ix. Verbraucherschutz,
- x. Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen.

Zu beachten ist, dass sich der sachliche Anwendungsbereich nach dem jeweils anwendbaren nationalem Recht in Einzelheiten unterscheiden kann.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem gegenständlichen Whistleblowing-System ausschließlich tatsächliche und mutmaßliche Verstöße gemeldet werden können. Ein vermutetes Fehlverhalten oder Anhaltspunkte für einen Verstoß sollten nur dann gemeldet werden, wenn die Vorwürfe auf eigene Wahrnehmung begründet sind, nach Einschätzung der hinweisgebenden Person nach bestem Wissen und im guten Glauben erheblich und mit hoher Wahrscheinlichkeit berechtigt erscheinen. Bewusste Falschmeldungen können u.a. arbeitsrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

2.3 Was Whistleblowing nicht ist ...

... Berichte über persönliche Missstände (in keinem Kontext mit Verstoß gegen die umfassten gesetzlichen Regelungen).

3 Einrichtung einer Whistleblowing Ombudsstelle

3.1 E-Mail oder persönlich

Umstände, die auf einen Verstoß gegen die oben genannten gesetzlichen Regelungen hindeuten, können per E-Mail oder persönlich direkt an unsere Ombudsstelle **Hochleitner Rechtsanwälte GmbH**, Kirchenplatz 8, 4070 Eferding, eingebracht werden.

E-Mail: compliance@fabasoft.legal

Persönlich: Kirchenplatz 8, 4070 Eferding, Österreich

Mit der Versendung einer E-Mail an die Adresse compliance@fabasoft.legal stimmt jede einbringende Person der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch Hochleitner Rechtsanwälte GmbH, Kirchenplatz 8, 4070 Eferding, ausdrücklich zu.

3.2 Kommunikation über das bestehende Hinweisgebersystem

<https://www.fabasoft.com/de/ueber-uns/nachhaltigkeit-und-compliance>

4 Vorfallsmanagement

Die Ombudsstelle ist für die Führung des anschließenden Verfahrens zuständig.

Die Identität aller von einer Meldung betroffenen Personen, von den Hinweisgeber:innen, aber auch von gegebenenfalls sonst noch beteiligten Personen, bleiben für die Dauer des internen Meldeprozesses grundsätzlich vertraulich. Unbefugten Mitarbeiter:innen ist der Zugriff auf die Meldungen sowie auf allfällige weitere Schritte verwehrt.

Innerhalb von sieben (7) Tagen erhalten Sie eine Eingangsbestätigung über Ihre Meldung.

Die Rückmeldung über allfällige Folgemaßnahmen erfolgt in einem angemessenen zeitlichen Rahmen, der sich an der Schwere des Verdachts aber auch der Schwierigkeit der Untersuchung richtet, jedoch spätestens drei (3) Monate nach der Eingangsbestätigung.

5 Schutz vor Repressalien

Im Falle einer Meldung von Verstößen, einschließlich begründeter Verdachtsmomente, in Bezug auf tatsächliche oder potenzielle Verstöße, die in der Fabasoft Gruppe bereits begangen wurden oder sehr wahrscheinlich erfolgen werden, sowie in Bezug auf Versuche der Verschleierung solcher Verstöße, sind Sie vor Repressalien, einschließlich der Androhung von Repressalien im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben geschützt. Insbesondere folgende Maßnahmen sind als „Vergeltung“ für Ihre Meldung untersagt:

- Suspendierung, Kündigung oder vergleichbare Maßnahmen
- Herabstufung oder Versagung einer Beförderung
- Aufgabenverlagerung, Änderung des Arbeitsortes, Gehaltsminderung
- Änderung der Arbeitszeit
- Versagung der Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen
- negative Leistungsbeurteilung oder Ausstellung eines schlechten Arbeitszeugnisses

- Disziplinarmaßnahme, Rüge oder sonstige Sanktion einschließlich finanzieller Sanktionen
- Nötigung, Einschüchterung, Mobbing oder Ausgrenzung
- Diskriminierung, benachteiligende oder ungleiche Behandlung
- Nichtumwandlung eines befristeten Arbeitsvertrags in einen unbefristeten Arbeitsvertrag in Fällen, in denen der Arbeitnehmer zu Recht erwarten durfte, einen unbefristeten Arbeitsvertrag angeboten zu bekommen
- Nichtverlängerung oder vorzeitige Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrags
- Schädigung (einschließlich Rufschädigung), insbesondere in den sozialen Medien, oder Herbeiführung finanzieller Verluste (einschließlich Auftrags- oder Einnahmeverluste)
- Erfassung des Hinweisgebers/der Hinweisgeberin auf einer „schwarzen Liste“ auf Basis einer informellen oder formellen sektor- oder branchenspezifischen Vereinbarung mit der Folge, dass der Hinweisgeber/die Hinweisgeberin sektor- oder branchenweit keine Beschäftigung mehr findet
- vorzeitige Kündigung oder Aufhebung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen
- Entzug einer Lizenz oder einer Genehmigung
- psychiatrische oder ärztliche Überweisungen.

6 Datenschutzrechtliche Erwägungen

Als Hinweisgeber:in stellen Sie personenbezogene Daten freiwillig zur Verfügung. Sie haben die Möglichkeit, Ihre Meldung anonym abzugeben. Sofern Sie sich freiwillig dazu entscheiden, personenbezogene Daten anzugeben und sohin einen nicht anonymen Hinweis zu geben, verarbeitet die genannte Ombudsstelle Ihre Informationen zweckgebunden zur Bearbeitung Ihres Hinweises auf Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 lit. c und lit. f DSGVO.

Die Verarbeitung der in Ihren Hinweisen enthaltenen personenbezogenen Daten erfolgt für die Zwecke des Bundesgesetzes über das Verfahren und den Schutz bei Hinweisen auf Rechtsverletzungen in bestimmten Rechtsbereichen (HSchG), wobei der Umfang der Datenverarbeitung durch das HSchG, insbesondere dessen § 8 bzw. nationalen Rechtsvorschriften bei außerösterreichischen Sachverhalten, determiniert ist.

Weitere datenschutzrelevante Informationen der externen Meldestelle finden Sie hier: [Datenschutzerklärung - Hochleitner Rechtsanwälte GmbH. \(iura.at\)](#).